

Synopse

Alte Regelung

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 18.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Mauritiuschule Nordkirchen vom 18.10.2013

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung
- § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462)
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102)
- § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179)

Neue Regelung

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am **28.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Betreuungsgruppen der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 28.04.2015

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung
- § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), **in der letzten gültigen Fassung**
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), **in der letzten gültigen Fassung**
- § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom **08. Oktober 2009 (BGBl I S. 336,3862), in der letzten gültigen Fassung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Elternbeitragspflicht
- § 2 Elternbeitrag - Höhe und Geltung
- § 3 Festsetzung des Elternbeitrags
- § 4 Berechnung des Elternbeitrages
- § 5 Zahlung des Elternbeitrags
- § 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags
- § 7 Ermäßigungen, Befreiungen
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung
- Anlage 2 zu § 4 der Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Elternbeitragspflicht
- § 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung
- § 3 Festsetzung des Elternbeitrags
- § 4 Berechnung des Elternbeitrages
- § 5 Zahlung des Elternbeitrags
- § 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags
- § 7 Ermäßigungen, Befreiungen
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung
- Anlage 2 zu § 4 der Satzung

§ 1
Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ an der Mauritiusschule teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 1
Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an **einem Betreuungsangebot einer Grundschule in der Gemeinde Nordkirchen** teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum **der Offenen Ganztagschule** ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung obliegt den Eltern.

§ 3 **Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nordkirchen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

Beitragszeitraum der Übermittagsbetreuung und der Gruppe 13 + ist vom 01.08. bis zum 31.05. (10 Monate).

- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung **der Betreuungsangebote** obliegt den Eltern.

§ 3 **Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nordkirchen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

- (3) **Die Anmeldung verpflichtet für ein Schuljahr.** Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (**durch Zuzug oder Umzug**), wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5
Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Nordkirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen kann.

§ 7
Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4

§ 5
Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Nordkirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der **Betreuung** teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der **Betreuung** teilnehmen kann.

§ 7
Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen zwei **oder mehr** Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs.

gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, wird auf Antrag für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % entsprechend der beigefügten Tabelle (Anlage 1) gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Betreuungsgruppen, so ist für das dritte und jedes weitere Kind der Familie kein Elternbeitrag mehr zu zahlen. Die Regelung gilt auch dann, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, soweit das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht beitragsfrei gestellt ist.

- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Nordkirchen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

4 gleichzeitig die **von dieser Satzung umfassten Betreuungsgruppen**, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % entsprechend der beigefügten Tabelle (Anlage 1) gewährt. **Das dritte und jedes weitere Kind der Familie ist beitragsfrei. Das Kind, welches mit dem vollen Beitrag belastet wird, ist das älteste Kind, welches an der Betreuung teilnimmt.**

- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Nordkirchen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.